

Bekanntmachung

(gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

In der Umlegung für das

Verfahrensgebiet „**Umlandstraße / Feldstraße**“
in der Gemarkung **Obersuhl**

wird nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 03. März 2020 am 23. März 2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten neuen Grundstücke eingewiesen.

Die im Umlegungsverzeichnis ausgewiesenen Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben stehende Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung bei der Umlegungsstelle, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, Zimmer A 124 oder C 104 in 34576 Homberg (Efze) während der allgemeinen Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Homberg (Efze), den 23.03.2020

Amt für Bodenmanagement
Homberg (Efze)

(DS)

Nina Schäfer
(VR in)